

BUNDESZOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 KN 6/08 BH

L 13 KN 13/07 (Bayerisches LSG)
S 4 KN 404/05 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 9.6.2008 hat der erkennende Senat den Antrag des Klägers abgelehnt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20.2.2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, der Kläger habe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) nicht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 28.4.2008, sondern erst am 7.5.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt. Es sei auch nicht ersichtlich, noch habe der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Fall einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, verhindert war. Der Beschluss ist dem Kläger am 13.6.2008 zugestellt worden.
- 2 Nachdem der Senatsvorsitzende auf die Anfrage des Klägers im Schreiben vom 19.6.2008 mitgeteilt hat, für die Einlegung der Revision sei die Frist versäumt, hat der Kläger mit Schreiben vom 3.7.2008 den Antrag auf Wiedereinsetzung wegen der versäumten Frist gestellt und gleichzeitig die Erklärung übersandt. Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags verweist er im Wesentlichen auf seinen schlechten Gesundheitszustand. Schuld an der Fristversäumnis sei das LSG, denn am Tag der mündlichen Verhandlung sei er krankheitsbedingt in der Herzklinik gewesen. Auf den weiteren Hinweis des Senatsvorsitzenden, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nur in Betracht, wenn die krankheitsbedingte Verhinderung zur fristgerechten Übersendung der Erklärung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sei, betont der Kläger mit weiterem Schreiben vom 11.7.2008 nochmals, auf Grund seines ernsthaften Gesundheitszustands sei er außer Stande gewesen, Prozesshandlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hierzu legt er eine Bescheinigung des Bezirkskommandanten der Polizei in Katowice vom 27.5.2008 sowie einen ärztlichen Befundbogen vom 21.11.2006 und Arztberichte der Kardiologischen Gemeinschaftspraxis (ohne Datum) und von Prof. Dr. R. vom 20.2.2008 vor.
- 3 Das Begehren des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist als (erneuter) Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 20.2.2008 zu verstehen (§ 123 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat nämlich in der jetzigen prozessualen Situation keinen Sinn. Wegen Versäumung der Beschwerdefrist käme ein Wiedereinsetzungsgesuch frühestens in Betracht, nachdem Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet worden wäre, denn nur dieser wäre befugt, die versäumte Rechtshandlung (Einlegung der Beschwerde) nachzuholen. In Bezug auf das Verfahren betreffend die Gewährung von Prozesskostenhilfe geht der Wiedereinsetzungsantrag schon deshalb ins Leere, weil die insoweit erforderlichen Prozesshandlungen keiner gesetzlichen Verfahrensfrist iS von § 67 Abs 1 SGG unterliegen.



- 4 Der Zeitpunkt eines Prozesskostenhilfesuchs, das auf eine ihrerseits fristgebundene Nichtzulassungsbeschwerde abzielt, hat jedoch in anderer Beziehung rechtliche Bedeutung. Geht es einschließlich der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Beschwerdefrist bei Gericht ein und führt es zur Beiordnung eines Rechtsanwalts, kann die von diesem formgerecht, aber in aller Regel verspätet erhobene Beschwerde nicht als verfristet verworfen werden, weil dem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist; denn die Fristversäumnis ist nicht auf dessen Verschulden, sondern auf die notwendige Dauer der gerichtlichen Prüfung des Prozesskostenhilfesuchs zurückzuführen. Dem bedürftigen Kläger ist nicht zuzumuten, bereits vor der gerichtlichen Entscheidung über die Prozesskostenhilfe einen zugelassenen Bevollmächtigten zu beauftragen, um die Beschwerde fristgerecht einlegen zu lassen, da ihn im Falle der Ablehnung der Prozesskostenhilfe das Kostenrisiko träfe, das er mit dem Prozesskostenhilfesuch gerade vermeiden will. Geht dieses Gesuch demgegenüber erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bei Gericht ein, ist es in dem Sinne "verspätet", dass es in einem nachfolgenden, von einem Anwalt eingeleiteten Beschwerdeverfahren keine Wiedereinsetzung begründet. Denn auch der mittellose Antragsteller hat dann nicht alles Zumutbare unternommen, um die Beschwerdefrist zu wahren. Folglich ist ein solches "verspätetes" Gesuch mangels Erfolgsaussicht abzulehnen (*zum Ganzen auch BSG vom 24.10.2007 - B 5a R 340/07 B, zur Veröffentlichung bestimmt*).
- 5 Da der Kläger neue, bisher vom Senat nicht berücksichtigte Gründe für die "Verspätung" seines Prozesskostenhilfeantrags vorbringt, stellt auch die frühere Prozesskostenhilfeentscheidung kein prozessuales Hindernis für die erneute Befassung dar (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33*). Die prozessuale Wirkung der bisherigen Ablehnung beschränkt sich auf den damals zu Grunde gelegten Sachverhalt.
- 6 Das demnach als erneuter Antrag auf Prozesskostenhilfe zu wertende Begehren des Klägers ist abzulehnen, weil das beabsichtigte Rechtsmittel trotz der jetzt vom Kläger angeführten Gesichtspunkte und übersandten Unterlagen keine Aussicht auf Erfolg hat. Eine formgerecht von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde müsste als verspätet verworfen werden, denn der Kläger hat nicht alles ihm Zumutbare getan, um die Beschwerdefrist zu wahren. Der Kläger hat die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst am 7.5.2008 und damit verspätet vorgelegt, obwohl ihm im Anschluss an die Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils eindeutig mitgeteilt worden ist, dass die Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist beim BSG eingehen muss (*vgl dazu BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BFH/NV 2007, 1918; BGH vom 21.12.2006 - VII ZA 7/06*). Der Kläger hat auch keine Nachweise dafür vorgelegt, dass er bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 28.4.2008 krankheitsbedingt nicht in der Lage war, Prozesskostenhilfe formgerecht zu beantragen oder beantragen zu lassen.



- 7 Die vom Kläger übersandte Bescheinigung des Bezirkskommandanten der Polizei vom 27.5.2008 enthält nur Aussagen zum Beruf und keinerlei Hinweise auf den Gesundheitszustand des Klägers; ganz abgesehen davon hatte der Vorsitzende bereits darauf hingewiesen, dass für eine krankheitsbedingte Verhinderung nur ärztliche Bescheinigungen als Nachweis dienen können. Dem Befundbogen vom 21.11.2006 lassen sich Erkenntnisse in Bezug auf den Gesundheitszustand im Jahre 2008 nicht entnehmen.
- 8 Aus den vom Kläger übersandten Berichten der Kardiologischen Gemeinschaftspraxis und von Prof. Dr. R. ergibt sich lediglich, dass sich der Kläger wohl am 20.2.2008 einer Untersuchung unterzogen hatte. Hinweise auf eine länger anhaltende Erkrankung finden sich hierin nicht. Insbesondere beziehen sich die vorgelegten ärztlichen Unterlagen nicht auf den maßgeblichen Zeitraum vom 27.3.2008 bis 28.4.2008.
- 9 Da vom Kläger weitere aktuelle ärztliche Unterlagen nicht vorgelegt werden konnten, fehlt es weiterhin an dem Nachweis, dass er krankheitsbedingt innerhalb der Rechtsmittelfrist außer Stande war, die erforderliche Erklärung einzureichen oder einen Dritten mit der fristgerechten Überbringung bzw Übersendung der Erklärung zu beauftragen.

